



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2013 (25.09)
(OR. en)**

**10342/1/05
REV 1**

**TELECOM 58
JUSTCIV 113**

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 10342/05 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	21. Juni 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat für die Ermächtigung der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft in der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 5. September 2013 freigegeben.

RESTREINT UE



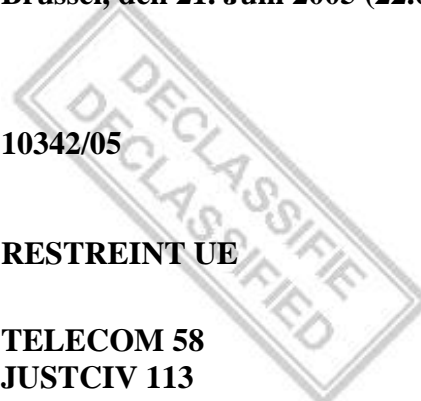
**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 21. Juni 2005 (22.06)

10342/05

RESTREINT UE

**TELECOM 58
JUSTCIV 113**



ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juni 2005

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat für die Ermächtigung der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft in der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2005) 778 endg..

Anl.: SEK(2005) 778 endg.



RESTREINT UE
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.06.2005
SEK(2005)778 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

für die Ermächtigung der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft in der Un-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Nutzung Elektronischer Kommunikation in Internationalen Verträgen Aufzunehmen

RESTREINT UE

1. BEGRÜNDUNG

1) HINTERGRUND

- **Gründe und Ziele des Entwurfs**

Die Arbeitsgruppe der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (nachstehend „UNCITRAL“) erarbeitet einen Entwurf für ein Übereinkommen über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen.

Der Entwurf soll den Abschluss elektronischer Verträge auf internationaler Ebene ermöglichen. Er befasst sich ausschließlich mit ausgewählten Fragen des elektronischen Vertragsabschlusses, wie beispielsweise Sitz der Vertragsparteien, Informationspflichten, rechtliche Anerkennung elektronischer Kommunikation, Formerfordernisse, Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs der elektronischen Kommunikation, Aufforderungen zur Angebotsabgabe, Fehler in der elektronischen Kommunikation, und behandelt lediglich elektronische Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmen (B2B).

- **Allgemeines**

Bis jetzt hatte die Europäische Gemeinschaft bei den Verhandlungen Beobachterstatus. Auf der letzten Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe vom 11. bis 22. Oktober 2004 wurde die Einführung einer Sonderregelung über die Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (Regional Economic Integration Organisations) vorgeschlagen, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Es ist notwendig, dass die Europäische Gemeinschaft an den Verhandlungen über dieses Übereinkommen teilnimmt, damit sichergestellt ist, dass sich die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Entwurf für ein Übereinkommen über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen nicht widersprechen. Auf diese Weise könnte sie zur Schaffung eines internationalen Rechtsrahmens beitragen, der den bereits in der EG geltenden Grundsätzen entspricht. Darüber hinaus würden die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Entwicklung von Online-Tätigkeiten außerhalb der EG verbessert, was den europäischen Unternehmen, die in diesem Bereich sowohl als Betreiber als auch als Kunden tätig sind oder werden, zugute käme.

- **Geltende Vorschriften im Regelungsbereich des Entwurfs**

In Anbetracht dessen, was die UNCITRAL-Arbeitsgruppe bis heute erarbeitet hat, dürfte sich der Anwendungsbereich des Entwurfs auf eine Reihe von Fragen erstrecken, die bereits auf Gemeinschaftsebene geregelt sind, vor allem durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr soll Hindernisse

RESTREINT UE

bei der internetgestützten Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft auf dem Binnenmarkt beseitigen; sie soll einen eindeutigen und allgemeinen Rechtsrahmen bilden, der den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten garantiert und bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs auf dem Binnenmarkt regelt.

- **Übereinstimmung mit anderen Maßnahmen und Zielen der Union**

Entfällt

2) KONSULTATION VON INTERESSENGRUPPEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation von Interessengruppen**

Nicht erforderlich.

- **Gutachten**

Ein externes Gutachten war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

Aus diesem Grund wurden keine Alternativen in Erwägung gezogen.

3) RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die Kommission empfiehlt dem Rat die Annahme eines Beschlusses, mit dem die Kommission ermächtigt wird, in der Arbeitsgruppe der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen aufzunehmen.

- **Rechtsgrundlage**

Festzusetzen auf der Grundlage der endgültigen Fassung des Übereinkommens.

- **Wahl des Rechtsakts**

Vorgeschlagener Rechtsakt: Empfehlung

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

RESTREINT UE

2. EMPFEHLUNG

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- die Kommission zu ermächtigen, in der Arbeitsgruppe der UN-Kommission für internationales Handelsrecht Verhandlungen über einen Entwurf für ein Übereinkommen über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen aufzunehmen, damit der Besitzstand und die Kompetenzen sowie die Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden;
- zur Unterstützung der Kommission einen Ausschuss einzusetzen, da die Kommission gemäß den Bestimmungen des Vertrags diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird und
- die beigefügten Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.

RESTREINT UE

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des künftigen UNCITRAL Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen den gemeinschaftlichen Regelungen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) nicht zuwiderlaufen; dies gilt vor allem für die Begriffsbestimmungen, die Informationspflichten, für Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs der elektronischen Kommunikation und für Fehler in der elektronischen Kommunikation.
2. Die Kommission trägt ferner dafür Sorge, dass das Übereinkommen den Besonderheiten der Europäischen Gemeinschaft in vollem Umfang Rechnung trägt und der Gemeinschaft den Status einer vollberechtigten Vertragspartei des Übereinkommens sichert.
3. Die Kommission wird in angemessener Weise, d. h. durch eine „Trennungsklausel“, die in das Übereinkommen aufgenommen wird, klarstellen, dass die Mitgliedstaaten untereinander die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften anwenden und nicht die Bestimmungen, die sich aus dem Übereinkommen ableiten, es sei denn, es gibt zu der betreffenden Frage keine Gemeinschaftsvorschrift.
4. Die Kommission erstattet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen und gegebenenfalls über etwaige im Laufe der Verhandlungen auftretende Probleme Bericht.